

**Prüfungsordnung  
für die Abschlussprüfung  
zum Sparkassenkaufmann/  
zur Sparkassenkauffrau**

# Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zum Sparkassenkaufmann/ zur Sparkassenkauffrau

vom 18. April 1985  
geändert mit Wirkung vom 12. November 1999

☰ Finanzgruppe  
Sparkassenakademie Niedersachsen  
Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover  
Telefon (05 11) 36 03-0  
Fax (05 11) 36 03-6 91

## Inhalt

§ 1	Art und Zweck der Prüfung	5
§ 2	Zulassung zum Lehrgang und zur Abschlussprüfung	5
§ 3	Prüfungsausschuss	6
§ 4	Inhalt und Gliederung der Abschlussprüfung	6
§ 5	Ausschluß von der Abschlußprüfung	8
§ 6	Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung	8
§ 7	Bewertung	8
§ 8	Beurteilung der Leistungen und Feststellung der Ergebnisse des mündlichen Prüfungsfaches Kundenberatung	9
§ 9	Feststellung des Gesamtergebnisses in der Abschlußprüfung	10
§ 10	Rücktritt von der Prüfung	10
§ 11	Zeugnis	11
§ 12	Wiederholung der Prüfung	12
§ 13	Prüfungsakten	11
§ 14	Inkrafttreten	11

## **§ 1 Art und Zweck der Prüfung**

(1) Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Sparkassenkaufmann werden Qualifizierungslehrgänge und Abschlusstutorials\* durchgeführt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird jeweils für Funktionsbezeichnungen u. a. nur die männliche Form verwandt, die Frauen sind selbstverständlich stets mit eingeschlossen.

(2) Durch die Teilnahme am Lehrgang sollen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, die einen der Berufsausbildung zum Bankkaufmann vergleichbaren Wissensstand gewährleisten. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer diese Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem von Sparkassenakademien verliehenen Abschluss „Sparkassenkaufmann (≡ Akademie)" .

## **§ 2 Zulassung zum Lehrgang und zur Abschlussprüfung**

(1) Zum Lehrgang wird zugelassen, wer

1. Mitarbeiter einer Sparkasse, Landesbank/Girozentrale oder einer sonstigen Einrichtung der deutschen Sparkassenorganisation ist und von dieser angemeldet worden ist und
2. in der Regel eine mindestens zweijährige Berufspraxis/Berufsausbildung im Kreditwesen nachweist und
3. zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hat.

\* beides nachstehend Lehrgang genannt

(2) Die in Nr. 2 genannte Berufspraxis soll in Tätigkeiten abgeleistet sein, die dem Besuch des Lehrgangs und dem Bestehen der Prüfung zum Sparkassenkaufmann dienlich sind.

(3) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer an dem Lehrgang regelmäßig teilgenommen hat.

(4) In Ausnahmefällen kann von diesen Zulassungsbedingungen abgesehen werden.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung werden vom Vorstandsvorsteher auf Vorschlag des Akademieleiters Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Der einzelne Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 4 Inhalt und Gliederung der Abschlußprüfung**

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 1 Abs. 2 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Bank-/Sparkassenwirtschaft, Rechnungswesen und Steuerung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach Kundenberatung mündlich durchzuführen.

#### 1. Prüfungsfach Bank-/Sparkassenwirtschaft

In höchstens 180 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer praxisbezogene Aufgaben und/oder Fälle kunden- und marktorientiert bearbeiten und dabei zeigen, dass er Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

#### z. Prüfungsfach Rechnungswesen und Steuerung

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer praxisbezogene Aufgaben und/oder Fälle analysieren und bearbeiten und dabei zeigen, dass er Zusammenhänge zwischen Rechnungswesen und Steuerung versteht.

#### 3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer praxisbezogene Aufgaben und/oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann.

#### 4. Prüfungsfach Kundenberatung

In einem Beratungsgespräch von höchstens 20 Minuten Dauer soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten Aufgaben zeigen, dass er in der Lage ist, Kundengespräche systematisch und situationsbezogen zu führen. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(3) Die in § 4 Abs. 2, Nr. 1-3 genannten Prüfungsfächer können auch in programmierter Form geprüft werden.

## **§ 5 Ausschluss von der Abschlussprüfung**

(1) Prüfungsteilnehmer, die sich Täuschungsversuche oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zuschulden kommen lassen, können durch den Akademieleiter von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Ob sie zu einer späteren Prüfung zugelassen werden, entscheidet der Akademieleiter. Gegen die letztere Entscheidung kann binnen drei Tagen Berufung beim Verbandsvorsteher eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(2) Wird ein Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 6 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung**

(1) Der zuständige Fachdozent übernimmt i. d. R. die Begutachtung der Arbeit. Außerdem stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(2) Die Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erfolgt durch einen Prüfungsausschuss aufgrund der vorliegenden Begutachtungen.

(3) Die schriftliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in mindestens zwei der drei schriftlichen Prüfungsfächer und im Gesamtdurchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

## **§ 7 Bewertung**

Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten in der Abschlussprüfung des Lehrgangs werden folgende Noten auf der Basis von insgesamt 100 möglichen Punkten je Prüfungsarbeit erteilt:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
100 bis 92 Punkte = sehr gut = Note 1,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
unter 92 bis 81 Punkte = gut = Note 2,

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung  
unter 81 bis 67 Punkte = befriedigend = Note 3,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen noch den  
Anforderungen entspricht  
unter 67 bis 50 Punkte = ausreichend = Note 4,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen  
lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind  
unter 50 bis 30 Punkte = mangelhaft = Note 5,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst  
die Grundkenntnisse lückenhaft sind  
unter 30 bis 0,00 Punkte = ungenügend = Note 6.

## **§ 8 Beurteilung der Leistungen und Feststellung der Ergebnisse des mündlichen Prüfungsfaches Kundenberatung**

(1) In dem mündlichen Prüfungsfach Kundenberatung wird die Verhaltenskompetenz und die Fachkompetenz des Prüfungsteilnehmers beurteilt.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss festgestellt.

(3) Für die Bewertung der Leistungen gelten die in § 7 festgelegten Noten entsprechend.

9



(4) Die mündliche Abschlussprüfung im Prüfungsfach Kundenberatung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist jedoch berechtigt, Gäste zu den Prüfungen zuzulassen.

### **§ 9 Feststellung des Gesamtergebnisses in der Abschlussprüfung**

(1) Das Gesamtergebnis wird durch einen Prüfungsausschuss aufgrund der einzelnen Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und des mündlichen Prüfungsfaches Kundenberatung festgestellt.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Prüfungsfächer „Bank-/Sparkassenwirtschaft“ und „Kundenberatung“ jeweils doppelt gewichtet.

(3) Das Gesamtergebnis wird wie folgt bewertet:

sehr gut	= Note 1 =	100 bis 92 Punkte
gut	= Note 2 = unter	92 bis 81 Punkte
befriedigend	= Note 3 = unter	81 bis 67 Punkte
ausreichend	= Note 4 = unter	67 bis 50 Punkte

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung jeweils bestanden wird und im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

### **§ 10 Rücktritt von der Prüfung**

Tritt ein Prüfungsteilnehmer vor oder während der Abschlussprüfung von der Prüfung zurück, so hat er die Prüfung nicht bestanden, sofern kein triftiger Grund vorliegt.

## **§ 11 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis erteilt.

(2) Der Inhaber des Zeugnisses der Abschlußprüfung des Lehrgangs ist berechtigt, die Bezeichnung „Sparkassenkaufmann (Akademie)“ zu führen.

## **§ 12 Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von dem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil zu befreien, sofern er diesen erfolgreich abgeschlossen hat und sich dieser innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann in der Regel frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.

## **§ 13 Prüfungsakten**

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Prüfungsniederschriften und die Durchschriften der Zeugnisse sind zehn Jahre aufzubewahren.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 18. April 1985, die erste Änderung mit Wirkung vom 12. November 1999 in Kraft.

Hannover, den 12. November 1999

## **Der Vorstand**

## **des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes**

u